

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Krummenau
Az.: 61122 HA. 2.3

Simmern, 15.01.2013
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-55
Telefax: 06761/9402-75
E-mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

1. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Krummenau

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 07.12.2010 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Krummenau, Landkreis Birkenfeld, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung Krummenau

Flur 5 Flurstücke Nrn.: 53/1, 62/1, 62/9, 65/1, 66

Flur 6 Flurstück Nr. 18/1

Gemarkung Niederweiler

Flur 5 Flurstücke Nrn.: 38/1, 39/1, 45/1

Gemarkung Wahlenau

Flur 5 Flurstücke Nrn.: 33/1, 38, 40/1, 42/5

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Krummenau

- Flur 1 Flurstücke Nrn.: 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7, 8, 27, 29/1, 29/6, 32, 33, 34, 35, 36/3
- Flur 2 Flurstücke Nrn. 20/3, 21, 22/2, 23/7, 23/9, 23/11, 23/12, 27/1, 28 - 32, 44/7, 45/2, 45/13, 48 - 53, 54/2
- Flur 4 Flurstück Nr.: 42/1
- Flur 5 Flurstücke Nrn.: 40/5, 42/1, 60/8
- Flur 10 Flurstück Nr.: 6/2

Gemarkung Horbruch

- Flur 2 Flurstücke Nrn.: 28/2, 33/2, 34, 35, 37, 38, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 144/36, 157/116, 204/40, 208/132, 209/132, 210/133, 211/133, 253/1
- Flur 3 Flurstücke Nrn.: 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41/1, 41/2, 43, 44/1, 44/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 90, 91, 92, 93, 101, 104/1, 124/88, 127/41, 129/45, 130/46, 131/52, 132/102, 133/103, 134/104, 139, 140, 155, 171, 172, 173/1, 178

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 07.12.2010 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Krummenau ”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den nachfolgend aufgeführten Stellen aus:

- ◆ Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen, Zum Idar 23, 55624 Rhaunen
- ◆ Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg
- ◆ Ortsbürgermeister Gerd Böhnke, Am Mooreacker 3, 55483 Krummenau, - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsbürgermeister Klaus Peter Hepp, Unterdorf 4a, 55483 Horbruch, - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsbürgermeister Rolf Müller, Auf der Gaß 12, 55491 Wahlenau, - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsbürgermeister Jürgen Dix, Auf'm Rech 5, 55491 Niederweiler, - während der Sprechstunden -
- ◆ DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, Zimmer 3, 55469 Simmern - während der Dienststunden Montag - Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr -

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:3.000 dargestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 S.1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 259 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 30 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Krummenau hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 28.08.2012 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Flurstücke der Gemarkung Horbruch wurden im Flurbereinigungsbeschluss hauptsächlich aus vermessungstechnischen Gründen in das Verfahrensgebiet aufgenommen, um in diesem Bereich auf eine Herstellung der Verfahrensgrenze verzichten zu können.

Diese rd. 10 ha große Fläche der Gemarkung Horbruch war aber auch schon größtenteils in das Flurbereinigungsverfahren Horbruch (in den 90er Jahren durchgeführt) einbezogen. Hier ist also auch aus flurbereinigungstechnischer Sicht (Vergrößerung von Besitzstücken, Eigentumsveränderungen, längere Furchen, ökologische Maßnahmen usw.) kein großer Erfolg zu erzielen.

Die Zuziehung von Flurstücken aus der Gemarkung Niederweiler, Wahlenau und Krummenau ergibt eine Fläche von rd. 1 ha. Diese Flurstücke werden nur aus rein vermessungstechnischen Gründen zugezogen, um auch hier auf eine Herstellung der Verfahrensgrenze verzichten zu können.

Der Ausschluss von rd. 19 ha Fläche der Gemarkung Krummenau ist bedingt durch die Lage dieser Flurstücke und die daran geknüpften Eigentumsverhältnisse. Hier ist ein flurbereinigungstechnischer Erfolg (Zusammenfassung von Flurstücken, Eigentumsveränderungen, Verbesserung der Ökologie) nicht zu erzielen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.